

Amtsblatt

Lutherstadt Eisleben



Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

Jahrgang 18

Donnerstag, den 4. Dezember 2008

www.lutherstadt-eisleben.de

Nummer 12

Weihnachtsmarkt

Lutherstadt Eisleben

www.wiesenmarkt.de

13. 12. | ADVENT IN
Samstag | LUTHERS HÖFEN

21. 12. | 5. BERGMÄNNISCHER
Sonntag | WEIHNACHTSNACHMITTAG

06.-21. 12. '08

Geschäfte an den Sonntagen geöffnet!

Inhaltsverzeichnis

I. Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

Sitzung am 13.11.2008

- Fusionsvertrag AZV „Einzugsgebiet Eisleben“ und „Süßer See“
- Umschuldung eines Kredites

Sitzung am 18.11.2008

- Ausscheiden von Herrn Banze aus dem Stadtrat
- Widerspruch abgeholfen
- Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“
- Antrag auf Genehmigung zur Führung einer Flagge
- Abwägung der Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes
- 1. Änderung des Bebauungsplanes
- Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes
- Fortführung der Jugendmaßnahme für die Gestaltung der Stadterrassen
- Erstellung einer Machbarkeitsstudie
- Bestätigung des Ortswehrleiters der FF Polleben
- Bestätigung des stellvertretenden Ortswehrleiters der FF Polleben
- Jahresabschluss 2007 Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“
- Wirtschaftsplan 2009 Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“
- 3. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Lutherstadt Eisleben für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“
- Hebesatzung für das Gebiet Lutherstadt Eisleben, OT Unterrißdorf
- Jahresabschluss Eigenbetrieb Betriebshof
- Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetrieb Betriebshof
- Jahresabschluss 2007 für den Eigenbetrieb Märkte
- Wirtschaftsplan 2009 für den Eigenbetrieb Märkte
- Wirtschaftsplan 2009 für den Eigenbetrieb Bäder
- Vergabe von Planungsleistungen
- Erlass von Grundsteuern
- Erwerb von Grund und Boden
- 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

Hauptausschuss

Sitzung am 28.10.2008

- Grundstücksangelegenheiten

Eigenbetrieb Bäder am 17.11.2009

- Vergabe Prüfung Jahresabschluss 2007/2008

A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Rothenschirnbach

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

A4 Satzungen und Entgeltordnungen

- Betriebssatzung des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“
- Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“
- Gebührensatzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“
- 3. Änderung der Betriebssatzung der Lutherstadt Eisleben für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“
- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer für den Ortsteil Unterrißdorf

A5 Bekanntmachungen der Verwaltung

- Erlaubnis über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
- Festsetzungsverfügung Wochenmarkt 2009

A6 Ausschreibung

A7 Informationen des Stadtrates

- Termine Stadtrat und Hauptausschuss

A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

A9 Termine

B Gemeinde Bischofrode

B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde

Bischofrode

B2 Satzungen

C Gemeinde Hedersleben

C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde

Hedersleben

C2 Satzungen

D Gemeinde Osterhausen

D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 20.11.2008

- Pachtvertrag

D2 Satzungen

E Gemeinde Schmalzrode

E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde

Schmalzrode am 20.11.2008

- Konzessionsvertrag

E2 Satzungen

F Bekanntmachungen der VGem Lutherstadt Eisleben

G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Landesverwaltungsamt
Änderung des Typs von Windkraftanlagen

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 18. Dezember 2008**

**Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist
Mittwoch, der 3. Dezember 2008**

Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

Sitzung am 13.11.2008

Beschluss-Nr.: S14/335/08

Der Stadtrat stimmt dem Fusionsvertrag zwischen den Abwasserzweckverbänden „Einzugsgebiet Eisleben“ und „Süßer See“, in der Fassung vom 27.10.2008 dem Grunde nach und in seinen wesentlichen Inhalten, zu.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, in der abschließenden Verbandsversammlung ev. erforderlichen Änderungen zuzustimmen, soweit sie redaktioneller Art sind und dem Grundsatzbeschluss zum Siebenpunkte - Programm des MLU- LSA nicht entgegenstehen.

Beschluss-Nr.: S14/336/08

Umschuldung eines Kredites

Sitzung am 18.11.2008

Beschluss-Nr.: 38/336/08

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben stellt lt. § 39 (1) und § 41 (2) GO LSA das Ausscheiden von Herrn Manuel Banze aus dem Stadtrat der Lutherstadt Eisleben fest.

Beschluss-Nr.: 38/337/08

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hilft dem Widerspruch der Bürgermeisterin vom 27.10.2008 gegen den Beschluss Nr. 37/325/08 vom 14.10.2008 ab.

Beschluss-Nr.: 38/338/08

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Betriebsatzung für den „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ mit Wirkung vom 01.01.2009. Gleichzeitig hebt der Stadtrat seinen Beschluss vom 14.10.2008, Beschluss Nr. 37/324/08, auf.

Beschluss-Nr.: 38/339/08

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Antrag auf Genehmigung zur Führung der Flagge der Lutherstadt Eisleben, entsprechend der Empfehlung des Landeshauptarchives Magdeburg bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Mansfeld-Südharz, zu stellen.

Beschluss-Nr.: 38/340- 345/08

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3

„Neubau von Produktionsanlagen in Rothenschirmbach“, in der Fassung vom 09/92 bis 10/93

Beschluss-Nr.: 38/346/08

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt auf der Grundlage des Abwägungsbeschlusses vom 18.11.2008 (Beschluss-Nrn.: 38/340/08- 38/345/08) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neubau von Produktionsanlagen in Rothenschirmbach“, bestehend aus Planzeichnung Teil A und textlichen Festsetzungen Teil B, als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Bürger sowie Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, das Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe mitzuteilen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr.: 38/347/08

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht der Lutherstadt Eisleben.

Beschluss-Nr.: 38/348/08

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt für die Gestaltung der Stadterrassen die Fortführung der Jugendmaßnahme

„learning by doing“ unter Einbeziehung von Fachfirmen und erteilt der GSG als Generalunternehmer den Auftrag zur Umsetzung der Maßnahme.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, mit der GSG den Werksvertrag für den 2. und 3. Bauabschnitt abzuschließen.

Wert: 546.000,00 EUR

Beschluss-Nr.: 38/349/08

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Ausweisung eines Industrie-/Gewerbegebietes im Ortsteil Rothenschirmbach an der BAB 38 mit einer Größe von 50 - 80 ha.

Beschluss-Nr.: 38/350/08

Der Stadtrat beschließt, Herrn Danny Herold als Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Polleben zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 18.11.2008.

Beschluss-Nr.: 38/351/08

Der Stadtrat beschließt, den Kameraden Marko Strahl mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Stellvertretender Ortswehrleiter der FF Polleben für die Dauer von 2 Jahren zu beauftragen und nach Abschluss der noch notwendigen Qualifizierungen (Gruppenführer, Leiter einer Feuerwehr) in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Beschluss-Nr.: 38/352/08

Der Stadtrat der Luth. Eisleben beschließt,

- 1.) den Jahresabschluss 2007 für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ festzustellen,
- 2.) der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
- 3.) den Bilanzgewinn in Höhe von 19.999,31 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Bilanzsumme 1.163.227,27 €

davon entfallen

auf der Aktivseite	
- das Anlagevermögen	914.746,53 €
- das Umlaufvermögen	246.716,74 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	2.034,00 €
	1.163.227,27 €

auf der Passivseite

- das Eigenkapital	1.096.653,47 €
- Sonderposten mit Rücklageanteil	12.800,00 €
- Rückstellungen	48.100,00 €
- Verbindlichkeiten	5.673,80 €
	1.163.227,27 €

Summe der Erträge 1.345.283,51 €

Summe der Aufwendungen 1.295.284,20 €

Jahresüberschuss 49.999,31 €

Einstellung in Gewinnrücklage ./ 30.000,00 €

Bilanzgewinn 19.999,31 €

Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ i. V. zum Beschluss Nr. 38/352/08

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben, vertreten durch - Frau I. Franke und Frau P. Wörms Prüfer - erteilt dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2007 vom 01.01.2007 - 31.12.2007 des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ den folgenden unter Datum vom 13.10.2008 unterzeichneten uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss, unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ der Lutherstadt Eisleben, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2007 - 31.12.2007 geprüft.“

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 15.11.2007 abgeschlossener Prüfung durch das mit der Prüfung des Jah-

resabschlusses beauftragte Rechnungsprüfungsamt der Luth. Eisleben, vertreten durch Frau I. Franke und Frau P. Worms, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ der Lutherstadt Eisleben, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2007 - 31.12.2007 den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Lutherstadt Eisleben, den 13.10.2008

Gem. GO § 121 Abs. 1 Nr. 1b wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt gemacht. Der Prüfbericht zum Jahresabschluss liegt im Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 05.12.2008 bis zum 15.12.2008 in der Stadtverwaltung Luth. Eisleben, Münzstr. 10, 06295 Luth. Eisleben zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag - Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

gez. Ina Franke
Leiterin RPA

Beschluss-Nr.: 38/353/08

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt den Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan) des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ für das Jahr 2009

Beschluss-Nr.: 38/354/08

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Lutherstadt Eisleben für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“:

Beschluss-Nr.: 38/355/08

Der Stadtrat beschließt die Hebesatzung für das Gebiet der Lutherstadt Eisleben, OT Unterrißdorf.

Beschluss-Nr.: 38/356/08

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,

- 1.) den Jahresabschluss 2007 für den Eigenbetrieb Betriebshof festzustellen
- 2.) der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
- 3.) den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Bilanzsumme 3.312.005,69 €
davon entfallen

auf der Aktivseite

- das Anlagevermögen	2.939.447,00 €
- das Umlaufvermögen	369.771,69 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	2.787,00 €

3.312.005,69 €
=====

auf der Passivseite

- das Eigenkapital	2.949.330,27 €
- die Rückstellungen	291.400,00 €
- die Verbindlichkeiten	71.275,42 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €

3.312.005,69 €
=====

Summe der Erträge 2.857.049,02 €

Summe der Aufwendungen 2.901.770,44 €

Jahresverlust 44.721,42 €
=====

Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Betriebshof i. V. zum Beschluss Nr. 38/356/08

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs „Betriebshof Lutherstadt Eisleben“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs „Betriebshof Lutherstadt Eisleben“. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Betriebstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Kassel/Luth. Eisleben, den 22. Oktober 2008

HTW Wirtschaftsprüfung GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Diplom-Volkswirt

Horst Schween

Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben macht sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2007 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 22.10.2008 abgeschlossener Prüfung durch die vom RPA beauftragte HTW Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herrn Horst Schween, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Betriebshof“ den gesetzlichen Vorschriften

und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

gez. Franke

Leiterin RPA

Gem. GO § 121 Abs. 1 Nr. 1b wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt gemacht. Der Prüfbericht zum Jahresabschluss liegt im Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 05.12.2008 bis zum 15.12.2008 in der Stadtverwaltung Luth. Eisleben, Münzstr. 10, 06295 Luth. Eisleben zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag - Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

gez. Ina Franke

Leiterin RPA

Beschluss-Nr: 38/357/08

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt den Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan) des Eigenbetriebes Betriebshof für das Jahr 2009.

Beschluss-Nr: 38/358/08

Der Stadtrat der Luth. Eisleben beschließt,

- 1.) den Jahresabschluss 2007 für den Eigenbetrieb Märkte festzustellen
- 2.) der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
- 3.) den Jahresüberschuss in Höhe von 10.433,08 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Bilanzsumme

davon entfallen

auf der **Aktivseite** auf

- das Anlagevermögen	2.279.590,53 €
- das Umlaufvermögen	109.503,14 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	1.127,96 €

Summe Aktiva 2.390.221,63 €

auf der **Passivseite** auf

- das Eigenkapital	2.368.889,22 €
- die Rückstellungen	6.000,00 €
- die Verbindlichkeiten	15.332,41 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
	2.390.221,63 €

Summe der Erträge 631.674,24 €

Summe der Aufwendungen 621.241,16 €

Jahresüberschuss 10.433,08 €

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes „Märkte“ i. V. zum Beschluss Nr. 38/358/08 unter Punkt A 1

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben, vertreten durch - Frau Franke und Frau Worms - erteilt dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2007 vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 unterzeichneten uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss, unter Einbeziehung der Buch-

führung und des Lageberichtes des Eigenbetriebes Märkte der Lutherstadt Eisleben, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2007 - 31.12.2007 geprüft.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 05.11.2008 abgeschlossener Prüfung durch das mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte RPA der Lutherstadt Eisleben, vertreten durch Frau Franke und Frau Worms, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Märkte den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss."

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Lutherstadt Eisleben, den 05.11.2008

gez. Ina Franke

Leiterin RPA

gez. Petra Worms

Prüferin

Gem. GO § 121 Abs. 1 Nr. 1b wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt gemacht.

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss liegt im Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 05.12. - 15.12.2008 in der Stadtverwaltung Luth. Eisleben, Münzstr. 10, 06295 Luth. Eisleben zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag - Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

gez. Ina Franke

Leiterin RPA

Beschluss-Nr.: 38/359/08

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Märkte mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2009.

Beschluss-Nr: 38/360/08

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Bäder mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2009.

Beschluss-Nr.: 38/361/08

Vergabe der Planungsleistungen zur Erarbeitung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht der Lutherstadt Eisleben

Beschluss-Nr: 38/362/08

Erlass von Grundsteuern und anderen öffentlich-rechtlichen Forderungen

Beschluss-Nr: 38/363/08

Erwerb von Grund und Boden in Lutherstadt Eisleben

Beschluss-Nr: 38/364/08

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbe- und Sondergebiet an der B 80“

A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

Hauptausschuss am 28.10.2008

Beschluss-Nr: HA38/161/08

Grundstücksangelegenheit

Eigenbetrieb Bäder am 17.11.2008

Beschluss-Nr: EBB11/3/08

Vergabe Prüfung Jahresabschluss 2007/2008 Eigenbetrieb Bäder

A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Rothenschirmbach

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

A4 Satzungen und Entgeltordnungen

Betriebssatzung des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), in der Fassung der Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA 2001, S. 136) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung vom 18.11.2008 folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen beschlossen.

§ 1

Träger, Name, Stammkapital

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form des Eigenbetriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ und hat seinen Sitz in der Lutherstadt Eisleben. Der Träger des Eigenbetriebes ist die Lutherstadt Eisleben.
- (3) Der Eigenbetrieb ist eine Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 EUR. Das Anlagevermögen der Kindertageseinrichtungen wird dem Eigenbetrieb als Sondervermögen übertragen.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Betreuung und die Bewirtschaftung der in Trägerschaft der Lutherstadt Eisleben befindlichen Kindertageseinrichtungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) „Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements vom 10.10.2007 (BGBl. I S. 2332).
- (2) Der „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Die Lutherstadt Eisleben erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Die Mittel des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Es dürfen keine natürlichen Personen sowie keine juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Lutherstadt Eisleben erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.

(6) Soweit das Vermögen des Eigenbetriebes im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke den Betrag, der sich nach § 3 Abs. 5 ermittelt, übersteigt, gilt der Grundsatz der Vermögensbindung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 4 der Abgabenordnung.

§ 4

Organe

In Verbindung mit der organisatorischen Selbstständigkeit des Eigenbetriebes ist dieser maßgeblich durch eigene besondere Organe gekennzeichnet. Für die Willensbildung und die Entscheidungskompetenzen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes werden verschiedene Organe zugewiesen und zwar:

- die Betriebsleitung,
- der Bürgermeister,
- der Betriebsausschuss und
- der Stadtrat.

§ 5

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter, der die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter selbstständig geleitet. Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes und für die laufende Betriebsführung verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleiter entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht Stadtrat oder Betriebsausschuss zuständig sind.

Dazu gehören:

1. Wiederkehrende Geschäfte sowie Verträge nach VOB, VOL und VOF bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000 EUR, z. B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Inventar, Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs.
2. Entscheidungen über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe E 9 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister sowie Ausübung personalrechtlicher Befugnisse.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss über alle Fälle von wesentlicher oder besonderer Bedeutung rechtzeitig und in Eilfällen den Vorsitzenden des Betriebsausschusses unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Betriebsleiter ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (6) Der Betriebsleiter ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (7) Bei der Erarbeitung des Haushaltsplanes sind die Fachbereiche der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben mit einbeziehen, durch die eine Verbindung zwischen Haushalt und dem Haushaltsplan des Eigenbetriebes besteht, bzw. eine Dienstleistung für den Eigenbetrieb erbracht wird.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In der Angelegenheit des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Betriebsleiters unterliegt, zeichnet der Vertretungsberechtigte nach § 4 (1) dieser Satzung unter Zusatz des Namen des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsleiter wird im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist in einer Dienstanzweisung zu regeln.

§ 7**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters und oberste Dienstbehörde der sonstigen Beschäftigten des Eigenbetriebes.

(2) In dringenden Fällen des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Frist und formlos einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister als Vorsitzender des Betriebsausschusses anstelle des Betriebsausschusses oder des Stadtrates.

§ 8**Betriebsausschuss**

(1) Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 46 Gemeindeordnung LSA und des § 8 EigBG-LSA einen Betriebsausschuss als ständigen Ausschuss.

(2) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus vier Mitgliedern des Stadtrates, zwei Vertretern der Beschäftigten sowie dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(3) Der Bürgermeister kann die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Betriebsausschusses auf einen von ihm namentlich zu bestimmenden Vertreter übertragen.

(4) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt der Betriebsleiter beratend teil.

(5) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und entscheidet über den Vorschlag an den Stadtrat, soweit dieser Kraft Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 dieser Satzung zuständig ist.

(6) Soweit nicht nach § 8 dieser Satzung der Stadtrat oder nach § 4 der Betriebsleiter zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss.

Er entscheidet insbesondere über:

1. Vorbereitung grundsätzlicher organisatorischer Fragen sowie der Veränderung des Leistungsumfanges (Perspektivplanung).
2. Entscheidung über Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten mit einem Wertumfang bis zu 125.000 EUR und deren Vergabe nach VOB, VOL oder VOF.
3. Abschluss von Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 EUR übersteigt bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR.

(7) Entscheidungen über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab der Vergütungsgruppe E 10 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(8) Der Betriebsausschuss überwacht die laufende Geschäftsführung des Betriebsleiters.

§ 9**Stadtrat**

(1) Der Stadtrat ist im Rahmen der Gesetze für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit nicht der Betriebsleiter und der Betriebsausschuss kraft Gesetzes zuständig oder ihnen Aufgaben durch die Satzung übertragen worden sind.

(2) Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
2. wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes,
3. Bestellung und Widerruf der Bestellung des Betriebsleiters nach Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
4. die Besetzung der Betriebsausschussmitglieder entsprechend § 8 EigBG in Verbindung mit § 46 GO LSA,
5. Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes (Ergebnis-, Finanz- und Teilpläne, Stellenübersicht sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung),
5. Feststellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes, Beschluss über die Entlastung des Betriebsleiters, sowie über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,

7. Kontrolle des Betriebsausschusses, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Entscheidungen des Trägers des Eigenbetriebes,

8. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

9. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten,

10. Entscheidungen über Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall 125.000 EUR überschreiten.

(3) Der Stadtrat kann die Beschlussfassung über die in Abs.

2, Nr. 1 - 9 genannten Angelegenheiten nicht übertragen.

(4) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde des Betriebsleiters.

§ 10**Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung**

(1) Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt erfasst und nachgewiesen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der vom Stadtrat zu beschließen ist. Der Haushaltsplan besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, dem Stellenplan und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Der Finanzplan ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben. Das Haushaltsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(3) Das Rechnungswesen richtet sich nach den Regeln des Buchführungs- und Zahlungsverkehrs gemäß GO LSA § 110 (2). Der Eigenbetrieb führt die Buchführungs- und Zahlungsgeschäfte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch.

(4) Bei Beendigung eines jeden Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Ergebnis- sowie Finanzrechnung mit dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss, einschließlich dem Rechenschaftsbericht, ist innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben ist die gemäß § 129 Abs 1 (2) der GO LSA mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle.

(6) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres fest und beschließt über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

§ 11**Kassen- und Kreditbedarf**

(1) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse zu errichten, wobei die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung Doppik vom 30.03.2006 (GVBl. LSA 2006 S. 218) in der derzeit gültigen Fassung gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Kämmerei der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben durch.

(3) Eine Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb bezüglich dem Sondervermögen unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

§ 12**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2009 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 19.11.2008

Jutta Fischer

Jutta Fischer
Bürgermeisterin



1. Ausfertigung

Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ - Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen -

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes (GVBl. LSA S. 522) sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 12.11.2004, hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung vom 14.10.08 folgende Benutzungssatzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ beschlossen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ betreibt die kommunalen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 12.11.2004.

Der „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ ist Träger im Sinne des KiFöG und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Kindertageseinrichtungen.

(2) Die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die vom „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ betriebenen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte oder Kindertagesstätten.

Entsprechend ihrer Betriebserlaubnis sind Tageseinrichtungen

1. Kinderkrippen für Kinder von 0 Jahren bis zum Alter von drei Jahren,
2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
3. Horte für schulpflichtige Kinder bis in die Versetzung in den 7. Schuljahrgang
4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nr. 1 bis 3.

(2) Schuleintritt ist der 01. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht.

(3) Das Betreuungsjahr beginnt mit dem 01. August und endet mit dem 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 3

Gebot der Selbstlosigkeit der Einrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Kindertageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Sozialpädagogische Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind gemäß KiFöG § 5 sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, deren Aufgabe vorrangig darin besteht, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption.

(2) Die gesamte Entwicklung des Kindes, speziell die körperliche, geistige und seelische Konstitution, soll entsprechend seiner Altersstufe gefördert werden.

Diesbezügliche Bildungs- und Betreuungsangebote, ausgerichtet an den Bedürfnissen jedes einzelnen Kindes, werden den Erziehungsberechtigten durch den Leiter der Kindertageseinrichtung unterbreitet.

(3) Auf der Grundlage einer zu erarbeitenden und ständig fortzuschreibenden Konzeption sind Schwerpunkte und Ziele der Arbeit in der Kindertageseinrichtung, insbesondere auch zu den Aufgaben der Vorbereitung auf die Schule, festzulegen und zu realisieren.

(4) Um die unter (1) genannten Aufgaben zu verwirklichen, wird in den Kindertageseinrichtungen ein Kuratorium im Rahmen des KiFöG § 19 gebildet. Dieses setzt sich zusammen aus wenigstens zwei Vertretern der Elternschaft, der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers.

Die Aufgaben des Kuratoriums richten sich nach KiFöG § 19 (4).

§ 5

Organisation der Kindertageseinrichtung

(1) Für die Leitung der Kindertageseinrichtungen wird jeweils eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft eingesetzt.

Sie ist neben den in § 4 genannten Aufgaben insbesondere verantwortlich für die:

- Ausübung des Hausrechts
- Führung des Anmeldegesprächs
- Teilnahme und Mitorganisation der Zusammenkünfte des Kuratoriums
- Durchführung von Elternsprechstunden sowie Elternversammlungen
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden/Institutionen
- Organisation eines geordneten Ablaufs des Betriebes, Erledigung der Verwaltungsarbeiten

(2) Der Leiter ist hinsichtlich der Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben unmittelbar dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes unterstellt.

§ 6

Benutzungsberechtigung

(1) Ein Platz in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ steht grundsätzlich allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Lutherstadt Eisleben zu. Dabei besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Kinder aus anderen Gemeinden können bei vorhandener freier Kapazität in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ aufgenommen werden. Dabei ist durch die betreffende Sitzgemeinde des Kindes der Zuschussbeitrag für den entsprechenden Platz zu tragen und an die Lutherstadt Eisleben zu entrichten. Davon abweichende Entscheidungen obliegen dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes.

(2) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung besteht nur im Rahmen der Bestimmungen des KiFöG § 3 einschließlich der Ergänzungen aus dem Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes.

(3) In Einzelfällen ist im Rahmen freier Kapazitäten der Abschluss eines kurzfristigen Gastbetreuungsvertrages für Kinder aus anderen Gemeinden bis maximal 3 Monate pro Kalenderjahr möglich. Der Gastelternbeitrag wird gesondert festgelegt und kann sich auch auf tageweise Betreuung beziehen.

(4) Die Aufnahmekapazität der Kindertageseinrichtungen orientiert sich am Kindeswohl und ist durch eine amtlich bestätigte Höchstbelegungsgrenze (Betriebserlaubnis) vorgeschrieben. Eine befristete zusätzliche Aufnahme von Kindern bedarf der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes - Landesjugendamt - und setzt den Einsatz von ausreichendem Fachpersonal gemäß KIFöG § 21 voraus.

§ 7

Aufnahmevoraussetzungen, An- und Abmeldungen

1) Voraussetzung für die Aufnahme ist

- eine Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten in der von ihm bevorzugten Kindertageseinrichtung. Diese ist gebührenpflichtig; es werden 2,50 EUR erhoben.
- die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß §§ 26 Abs. 1 und 25, Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. Diese darf zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 5 Tage sein.
- die Anerkennung der Benutzungssatzung. Dies geschieht durch Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- die Vorlage der Unterlagen zur Prüfung der Erwerbstätigkeit zur Festlegung der benötigten Betreuungszeit.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung gemäß KIFöG § 16.

Die Anmeldung für Hortkinder muss spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

(3) Der Betreuungsvertrag wird mit Beginn eines Monats abgeschlossen und endet per Kündigung immer zum Ablauf eines vollen Monats. Bei Aufnahme einer Arbeit im laufenden Monat ist der Elternbeitrag anteilig in Rechnung zu stellen.

Die Kündigung sowie die Anzeige aller Änderungen der Betreuungszeit bedürfen der Schriftform. Die Erstellung des Betreuungsvertrages ist gebührenpflichtig. Dafür werden 2,50 EUR erhoben.

(4) Erreicht ein Kind im laufenden Monat die neue Altersstufe (Übergang von der Krippenbetreuung zur Kindergartenbetreuung), wird im Folgemonat der geänderte Elternbeitrag erhoben.

§ 8

Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung eines Platzes in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ wird ein Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages legt der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben nach Anhörung der Kuratorien fest.

(2) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 5. Werktag des Monats fällig und ist grundsätzlich per Lastschriftverfahren durch die Erziehungsberechtigten zu bezahlen. Gebühren für eventuelle Rücklastschriften gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Über andere Formen der Bezahlung entscheidet der Betriebsleiter unter Beachtung der Gleichbehandlung.

§ 9

Ausschluss

(1) Die Lutherstadt Eisleben ist berechtigt, Kinder für einen bestimmten Zeitraum oder auch auf Dauer vom Besuch einer Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn

- sie länger als einen Monat ohne Begründung der Einrichtung fernbleiben,
- die Erziehungsberechtigten mit den Gebühren in Verzug sind, die Erziehungsberechtigten ihr Kind wiederholt, ohne Absprache mit dem Personal, nicht rechtzeitig zum Ende der Betreuungszeit abgeholt haben.

§ 10

Benutzungskriterien, Öffnungszeiten, Verweildauer

(1) Die Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Stadt Lutherstadt Eisleben“ können von 6.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Öffnungszeiten jeder Einrichtung legt der Eigenbetrieb nach Bedarf betriebsintern in Absprache mit den jeweiligen Kuratorien fest. In der Regel handelt es sich um den Zeitraum 6.00 - 17.00 Uhr.

(2) Innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung hat jedes Kind Anspruch

- auf einen **ganztägigen Platz** von 10 Stunden täglich bis zum Schuleintritt, für Hortkinder schultäglich mindestens 6 Stunden, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Erziehungsberechtigten an einer Maßnahme der Arbeitsförderung ein Bedarf für eine solche Förderung besteht und soweit das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes § 1 zutrifft.
- auf einen **Halbtagsplatz** von mindestens fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden in allen anderen Fällen. Die tatsächliche Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Bei Festlegung der täglichen Anwesenheit ist die Realisierung des Bildungsauftrages abzusichern sowie eine ungestörte Mittagsruhe zu gewährleisten.

Die Nutzung des Halbtagsplatzes wird individuell zwischen Erziehungsberechtigten und Leiter festgelegt. - Für erwerbstätige Erziehungsberechtigte stellt die Lutherstadt Eisleben weiterhin Teilzeitplätze zur Verfügung.

(3) Jegliche Änderung zum Betreuungsvertrag, wie Namens-, Anspruchsänderung und Änderung des Betreuungsanspruchs durch Wegfall der Erwerbstätigkeit, sind umgehend in der Kindertageseinrichtung schriftlich anzuzeigen.

Der Leiter der Kindertageseinrichtung ist durch den Träger ermächtigt, in Abständen die Vorlage aktueller Arbeitsbescheinigungen zu verlangen.

(4) Die Verantwortung der Kindertageseinrichtung für ein Kind beginnt mit der Übergabe desselben an den Erzieher und endet mit der Abholung des Kindes durch einen Erziehungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten.

Bei Abholung des Kindes durch Dritte ist eine schriftliche Vollmacht durch einen Erziehungsberechtigten auszustellen.

Sollen Kinder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor ebenfalls einer schriftlichen Erklärung eines Erziehungsberechtigten gegenüber dem Fachpersonal der Kindertageseinrichtung.

(5) Die Kinder sind morgens durch einen Erziehungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten dem Erzieher zu übergeben. Nach der vereinbarten Betreuungszeit sind die Kinder wieder abzuholen.

(6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich dem Leiter zu melden.

Infektionskrankheiten sind übertragbare Krankheiten, die durch Krankheitserreger unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden können. Das Kind muss der Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung oder einer möglichen Ansteckbarkeit fernbleiben.

Nach jeder Infektionskrankheit des Kindes darf die Kindertageseinrichtung erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besucht werden. Im Übrigen gilt das Infektionsschutzgesetz.

(7) Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung nur auf schriftliche Einnahmeverordnung des behandelnden Arztes verabreicht.

(8) Der Träger ermöglicht in den Räumen der Kindertageseinrichtung die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit durch einen Dienstleister. Alle Verbindlichkeiten, die durch Inanspruchnahme der Essenversorgung entstehen, sind zwischen Erziehungsberechtigten und Dienstleister zu klären (Abmeldung, Kostenerstattung etc). Den Kindertageseinrichtungen obliegen hierzu keine Verpflichtungen.

(9) Für mitgebrachte Spielsachen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

(10) In der Zeit vom 24.12. - 31.12. jedes Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes der Lutherstadt Eisleben geschlossen. Bei Bedarf kann eine Einrichtung für Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigte geöffnet werden. An Brückentagen werden die Einrichtungen nur nach Bedarf geöffnet. Auch während der Schließzeit wird der Elternbeitrag erhoben.

§ 11

Vermögensbindung

Bei Auflösung einer Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtung an die Stadt Lutherstadt Eisleben zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

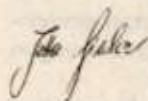
§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.04.2005 (Beschl.-Nr. 7/116/05) außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, 21.10.2008



Jutta Fischer
Bürgermeisterin



1. Ausfertigung

Gebührensatzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 700), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.1998 in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003, in der jeweils geltenden Fassung und in Bezug auf § 8 der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“, hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung vom 14.10.08 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben erhebt nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist,

für den Besuch der ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dienenden kommunalen Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge gemäß § 13 KiFöG in Form von nicht kostendeckenden Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA.

(2) Der Stadtrat beschließt über die Höhe der entsprechenden Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen.

(2) Erziehungsberechtigt ist der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 dieser Vorschrift, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Ende der Gebührenpflicht

(1) Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Lutherstadt Eisleben als auch für Kinder, die nach § 3b des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (Wunsch- und Wahlrecht), unbefristet aufgenommen werden, ist eine Regelgebühr zu entrichten.

Sie wird vom Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen jeweils im Voraus, einheitlich für alle in seinem Zuständigkeitsbereich betriebenen Kindertageseinrichtungen als monatliche Gebühr erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht für die Regelgebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, in den das Aufnahmedatum fällt, zu dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung abgemeldet wird. Die Regelgebühr wird für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes, auch während der Schließzeiten, erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes bis zur Abmeldung zu entrichten.

(3) Die Regelgebühr ist monatlich bis zum 5. Werktag im Voraus fällig.

(4) Gebühren für eine befristete Betreuung von Gastkindern entstehen mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Die Gastgebühr wird für die vereinbarte Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten. Die Gastgebühr ist im Voraus fällig.

(5) Die Gebühr wird durch Leistungsbescheid vor Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung und bei Änderung der Voraussetzungen festgesetzt.

(6) Regelgebühren sowie Gastgebühren sind grundsätzlich bargeldlos durch die Erteilung einer Einzugsberechtigung gegenüber dem Eigenbetrieb zu entrichten. Über andere Formen der Bezahlung entscheidet der Betriebsleiter unter Beachtung der Gleichbehandlung.

(7) Bei nicht termingerechter Bezahlung des Elternbeitrages erfolgt eine schriftliche Friststellung zum Ausgleich. Wird diese Friststellung seitens des Gebührenschuldners nicht eingehalten, wird der Betreuungsplatz zum Monatsende seitens des Eigenbetriebes gekündigt.

§ 4

Übernahme

Einen Antrag auf Übernahme oder Teilübernahme der Benutzungsgebühren kann von Erziehungsberechtigten mit geringem Einkommen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz) gestellt werden, der unter den Voraussetzungen der §§ 90 ff. Des Achten Buches des Sozialgesetzbuches die Benutzungsgebühren ganz oder teilweise übernimmt.

**§ 5
Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Benutzungsverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.12.1996 in der Fassung der 1. Änderung vom 08.07.2003 (Beschl.-Nr. 37/486/03) außer Kraft.
Lutherstadt Eisleben, 21.10.2008



Jutta Fischer
Bürgermeisterin



1. Ausfertigung

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt den Elternbeitrag für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ mit Wirkung vom 01.01.2009.

Elternbeitrag/Monat	0 - 3 Jahre	3 - Jahr bis Schuleintritt
5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	110,00	76,00
6 Stunden täglich	132,00	92,00
7 Stunden täglich	154,00	107,00
8 Stunden täglich	176,00	122,00
9 Stunden täglich	198,00	138,00
10 Stunden täglich	220,00	153,00
Gastbetreuung/Monat		
5 Stunden täglich	130,00	96,00
10 Stunden täglich	240,00	173,00

Für Gastbetreuung kann auch ein Tagessatz erhoben werden, wenn die Vertragsdauer weniger als ein Monat beträgt. Dabei errechnet sich der Tagessatz wie folgt: Monatbeitrag: mögliche Betreuungstage x tatsächliche Betreuungstage

	Hortbetreuung
6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn	13,00
Unterrichtsende bis 17.00 Uhr	33,00
Früh- und Nachmittagsbetreuung	40,00
Zuschlag pro Ferienbetreuung (berechnet auf 40,00)	2,00
Ferienbetreuung pro Tag für Gastbetreuung	5,00

Lutherstadt Eisleben, den 21.10.2008



Jutta Fischer
Bürgermeisterin



3. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Lutherstadt Eisleben für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl.

LSA S. 40) und dem § 4 des Gesetzes über die kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA, S. 446), in der Fassung vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung - EigVO vom 20.08.1997, GVBl. LSA S. 758, in der Fassung vom 19.03.2002 (GVBl. LSA, Nr. 17, S. 130) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.11.2008 folgende 3. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Lutherstadt Eisleben für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

- § 4 Abs. 3 Nr. 1 lautet neu:
Wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000 EUR, z. B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Inventar, Betriebsstoffen, sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs.
- § 6 Abs. 6 Nr. 3 lautet neu:
Abschluss von Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 EUR übersteigt bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Betriebssatzung der Lutherstadt Eisleben für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Lutherstadt Eisleben, den 19.11.2008



Jutta Fischer
Bürgermeisterin

Siegel

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern für den Ortsteil Unterrißdorf (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676), des § 16 Gewerbesteuerengesetz vom 05.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 91 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.11.2008 folgende Hebesatzsatzung für den Ortsteil Unterrißdorf.

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze sind für die Grundsteuern und die Gewerbesteuern wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | - Grundsteuer A | 325 v. H. |
| | - Grundsteuer B | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 335 v. H. |

**§ 2
Geltungsdauer**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Jahr 2009.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Lutherstadt Eisleben, den 19.11.2008



Jutta Fischer
Bürgermeisterin

**A5 Bekanntmachung der Verwaltung****A6 Ausschreibungen****A7 Information des Stadtrates**

Termine des Stadtrates und Hauptausschusses II. Halbjahr 2008
Hauptausschuss
16.12.2008

Stadtrat
13.01.2008

Änderungen möglich!
Büro des Stadtrates

A8 Bekanntmachung kommunaler Unternehmen**B Gemeinde Bischofrode****B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode****C Gemeinde Hedersleben****C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben****D Gemeinde Osterhausen****D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 20.11.2008**

Beschluss-Nr.: Osth38/74/2008
Pachtvertrag

E Gemeinde Schmalzerode**E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode am 20.11.2008**

Beschluss Nr.: 32/70/2008
Konzessionsvertrag
- abgelehnt -

E2 Satzungen**F Bekanntmachungen der VGem Lutherstadt Eisleben****G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände****SACHSEN-ANHALT****Landesverwaltungsamt**

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma e.n.o. energy project GmbH in 18230 Rerik auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung von 3 Windkraftanlagen in 06295, Osterhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Firma e.n.o. energy project GmbH in 18230 Rerik beantragte mit Schreiben vom 24.04.7.007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentlichen Änderung von

3 Windkraftanlagen

hier: Änderung des Typs in Vestas V90, Nabenhöhe 125 m, Gesamthöhe 170 m, Leistung 2 MW

auf dem Grundstück in 06295 Osterhausen,

Gemarkung: Osterhausen,
Flur 1,

Flurstück: 5, 304/10, 223/81.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zu Grunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.



IMPRESSUM

Amtsblatt Lutherstadt Eisleben

Amliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Poleben, Fichtenschimmbach, Untermörsdorf, Volkstedt und Wolfrode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

Herausgeber:
Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
PF 01331, 06202 Lutherstadt Eisleben.
Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/66 25 33
Internet: www.lutherstadt-eisleben.de,
E-Mail: webraster@lutherstadt-eisleben.de

Erscheinungswobe:
Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte

Redaktion:
Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben,
Telefon: 0 34 75/66 51 41

Druck und Verlag:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
Am den Stehenden 10

Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15,
Telefax Redaktion: (03535) 4 89-1 55

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer:
Marco Müller

Anzeigenernahme/Belagen:
Herr Huke, Telefon/Fax: (034772) 3 05 95, Funk: 0171-4 14 40 49

Einzelnummern sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Beitrages für ein Einzelnummer gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.